

Wichtige Neuerung für Arbeitgeber: Stellenmeldepflicht seit 1. Juli 2018

Die Stellenmeldepflicht verpflichtet Arbeitgeber, offene Stellen für bestimmte Berufe zuerst dem RAV zu melden, bevor diese öffentlich ausgeschrieben werden dürfen. Damit sollen inländische Stellensuchende bevorzugt und die 2014 angenommene Masseneinwanderungsinitiative umgesetzt werden.

Voraussetzungen Meldepflicht

Von der Meldepflicht betroffen sind nur Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote 8% oder mehr beträgt. Dazu hat der Bund eine Liste mit den betroffenen Berufsarten veröffentlicht (abrufbar unter www.arbeit.swiss). Betroffen sind unter anderem Isolierer, Betonbauer und Zementierer (Bauhauptgewerbe), Lageristen sowie Marketing- und PR-Fachleute. Die Liste ist von 1. Juli 2018 bis am 31. Dezember 2019 gültig. Danach wird die Liste jährlich aktualisiert.

Meldepflichtige Stellen und Meldeverfahren

Abgesehen von einigen Ausnahmen, sind grundsätzlich alle offenen Stellen in einer auf der Liste vorhandenen Berufsart zu melden unabhängig vom Beschäftigungsgrad und -dauer.

Die Meldung einer offenen Stelle hat durch den Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler direkt beim RAV in der Region des Arbeitsortes oder online auf www.arbeit.swiss zu erfolgen. Dabei sind der gesuchte Beruf, die Tätigkeit, der Arbeitsort, das Arbeitspensum, das Datum des Stellenantritts, Art Arbeitsverhältnis (befristet oder unbefristet), sowie Name und Kontaktadresse des Arbeitgebers anzugeben. Ist die Meldung vollständig, wird die Stelle im geschützten Bereich für die beim RAV registrierten Stellensuchenden publiziert. Der Arbeitgeber erhält eine Bestätigung der Publikation.

Am Tag nach der Publikation beginnt für den Arbeitgeber eine Publikationssperrfrist von 5 Tagen.

Erst nach Ablauf dieser Frist darf der Arbeitgeber die Stelle anderweitig ausschreiben (Internet, Presse etc.).

Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Publikation schlägt das RAV dem Arbeitgeber passende Kandidaten vor oder teilt diesem mit, dass keine vorhanden sind. Macht das RAV Vorschläge, muss der Arbeitgeber diese Kandidaten beim Bewerbungsprozess berücksichtigen. Falls der Arbeitgeber Kandidaten als nicht geeignet einstuft, hat er dies dem RAV zu melden. Der Arbeitgeber muss diesen Entscheid jedoch nicht begründen.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, sich auf www.arbeit.swiss zu registrieren und selbst nach geeigneten, bereits registrierten Kandidaten zu suchen. Wird die Stelle mit einer solchen Person besetzt, ist keine Meldung erforderlich und die Publikationssperrfrist entfällt. Dieses Vorgehen empfiehlt sich vor allem, wenn eine offene Stelle rasch besetzt werden soll.

Ebenfalls nicht meldepflichtig sind Stellen, die mit einer bereits seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen beschäftigten Person besetzt werden oder die Beschäftigungsdauer maximal 14 Kalendertage beträgt. Von der Meldepflicht ausgenommen sind auch Stellen, die an nahe Verwandte eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens (Nachkommen, Enkel, Eltern, Grosseltern sowie Ehepartner) vergeben werden. Abschliessend sind auch Lehrstellen und Prakti-

ka, die einen obligatorischen Bestandteil einer Ausbildung darstellen, von der Meldepflicht befreit.

Verletzung Stellenmeldepflicht

Vorsätzliche Verstösse gegen die Meldepflicht werden mit Busse bis zu CHF 40'000.00, fahrlässige mit Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft. Es lohnt sich also, vor Ausschreibung einer Stelle auf www.arbeit.swiss zu überprüfen, ob diese von der Meldepflicht erfasst wird.



Nina Spring, Rechtsanwältin

Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
Tel. +41 (0) 71 622 00 22
www.muri-anwaelte.ch